

**Vereins-Satzung  
der Freunde und Förderer  
der Cornelia-Funke-Schule-Gemünden e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Cornelia-Funke-Schule-Gemünden". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 35285 Gemünden/Wohra.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist, die Cornelia-Funke-Schule-Gemünden in ihrem sozialen, pädagogischen und kulturellen Auftrag zu unterstützen und das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen Schülern, Eltern, Lehrerschaft sowie anderen Schulbeschäftigten, ehemaligen Schülern und der Gemeinde insgesamt zu pflegen und zu fördern.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch:
  - a. die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Beschaffungen und Veranstaltungen,
  - b. die Unterstützung bei der Durchführung von Projekten,
  - c. die finanzielle Unterstützung für im Rahmen des Schullebens entstehende Kosten,
  - d. Öffentlichkeitsarbeit und Unterstützung bei der Profilierung der Schule,
  - e. Unterstützung der Förderung des ökologischen Bewusstseins, gesunder Ernährung und Lebensweise sowie sozialen Engagements.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
  - b. durch den Tod eines Mitglieds oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
  - c. durch förmliche Ausschließung aus dem Verein. Eine Ausschließung kann in begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen, insbesondere dann, wenn das Mitglied gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane, die Satzung oder das Vereinsinteresse verstoßen hat.
  - d. durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
  - e. bei Familienmitgliedschaft für die Kinder mit Erreichen der Volljährigkeit.
4. Die Entscheidung über eine Ausschließung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch ohne aufschiebende Wirkung beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet ausdrücklich nicht automatisch mit dem Austritt des Kindes aus der Schule, da eine Verbundenheit mit der besuchten Schule auch nach Verlassen der Schule angenommen wird und gefördert werden soll.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist gleichfalls ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
7. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und juristische Personen durch Entsendung eines Vertreters. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen, für juristische Personen gilt die entsendete Person.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
2. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemündener Amtsblatt, sowie in der lokalen Presse mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. §126 a BGB erfolgt. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks,
  - b) Wahl und Entlastung des Vorstands,
  - c) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - d) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
  - e) Auflösung des Vereins
  - f) Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch gemäß § 4 Abs. 4
6. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
7. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem/der ersten Vorsitzenden,
  - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem/der Kassenwart/in,
  - d. dem/der Protokollführer/in
  - e. einem Beisitzer/in

- f. dem/ der Schulleiter/in
- g. dem/der Schulelternbeiratsvorsitzenden

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die **Dauer von zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder vertritt allein.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
*Die schriftliche Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. §126 a BGB erfolgt.*  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgremien schaffen oder einzelne Vereinsmitglieder heranziehen. Die Personen, müssen (außer der Schülervertretung) Mitglieder des Vereins sein. Sie können sich vertreten lassen.
6. Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsführung über Beträge oder Sachleistungen bis zu einem Betrag von *jeweils 500,- Euro verfügen. Im Rahmen einer darauf folgenden Mitgliederversammlung ist diese darüber zu informieren.*
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Vertreter, welcher bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrnimmt. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Der/die Kassenwart/in verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Geschäftsjahr einen Rechenschaftsbericht zu geben. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfern haben in jedem Geschäftsjahr einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten.

### **§ 10 Satzungsänderung**

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Änderung der Satzung als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist und die beabsichtigte Änderung mit der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugeleitet wurde.
2. Für eine Änderung der Satzung ist eine einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder. Sind weniger als  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Cornelia-Funke-Schule in 35285 Gemünden, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes des Vereins zu verwenden hat.

### **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Die Mitgliederversammlung hat am 26.04.2012 die Neufassung der Satzung beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft.

Gemünden, den 26.04.2012

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende/r